

Amtsblatt der Europäischen Union

C 55 I



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

65. Jahrgang

2. Februar 2022

Inhalt

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2022/C 55 I/01

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10512 – LEAR CORPORATION / INTERIOR COMFORT SYSTEMS BUSINESS OF KONGSBERG AUTOMOTIVE GROUP) ⁽¹⁾ 1

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

**(Sache M.10512 – LEAR CORPORATION / INTERIOR COMFORT SYSTEMS BUSINESS OF
KONGSBERG AUTOMOTIVE GROUP)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 55 I/01)

1. Am 24. Januar 2022 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- LEAR Corporation („Lear“, USA),
- Geschäftsfeld Komfortsysteme für den Innenraum von Kongsberg Automotive ASA („Geschäftsfeld Komfortsysteme für den Innenraum von Kongsberg“, Norwegen).

Lear wird die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Geschäftsfelds Komfortsysteme für den Innenraum von Kongsberg im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten und Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lear: Zulieferung von Autositzen, Kabelbäumen und Elektronik für große Autohersteller,
- Geschäftsfeld Komfortsysteme für den Innenraum von Kongsberg: Entwurf, Herstellung und Lieferung von Sitzheizungen, Sitzbelüftungen, Lordosenstütz- und Massagesystemen, Flächenheizungen, elektronischen Hilfsvorrichtungen und Systemkomponenten für Personenkraftwagen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10512 – LEAR CORPORATION / INTERIOR COMFORT SYSTEMS BUSINESS OF KONGSBERG AUTOMOTIVE GROUP

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE